

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MIK GmbH (Stand Mai 2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Vertragsbedingungen“) gelten für sämtliche Verträge über den Bezug von Softwareprodukten, Softwarepflege und sonstigen EDV-bezogenen Dienstleistungen zwischen uns und dem Kunden. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen sowie entgegenstehende oder von diesen Regelungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihnen schriftlich und ausdrücklich zugestimmt haben. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, so muss er uns sofort schriftlich darauf hinweisen.

§ 2 Vertragsschluss / Liefer- und Leistungsgegenstand / Subunternehmer

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart oder in unserem Angebot aufgeführt ist, sind unsere Angebote freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Bestellungsbestätigung oder unserer Lieferung bzw. Rechnung auf die rechtsverbindliche Bestellung des Kunden zustande. Unterbreiten wir ein als verbindlich bezeichnetes Angebot, so wird der Vertrag mit der Angebotsannahme durch den Kunden geschlossen.
- (2) Der jeweilige Liefer- und Leistungsgegenstand ergibt sich ausschließlich aus dem Lieferschein und/oder unserer Bestätigung der verbindlichen Bestellung auf unser freibleibendes Angebot oder aus unserem vom Kunden bestätigten verbindlichen Angebot (im Folgenden für beide Alternativen mit „bestätigtes Angebot“ bezeichnet)
- (3) Bei der Vereinbarung über die Lieferung von Softwareprodukten gelten ergänzend die Bestimmungen unter II. dieser Vertragsbedingungen, für Softwarepflege die Regelungen unter III. und bei sonstigen EDV-bezogenen Dienstleistungen die Bestimmungen unter IV.
- (4) Wir können die von uns geschuldeten Vertragsleistungen auch durch Dritte erbringen lassen, es sei denn der Kunde hat begründete Einwände gegen den Dritten.

§ 3 Leistungserbringung / Vertragsänderungen

- (1) Wir erbringen in Abstimmung mit dem Kunden die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den schriftlich vereinbarten Terminen. Bei Hindernissen durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstigen nicht von uns zu vertretenden Umständen verschieben sich die vereinbarten Termine angemessen – mindestens um die Dauer der hindernden Ereignisse.
- (2) Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ändern, so hat er die Änderungsbegehren an uns schriftlich zu richten. Die Änderungsbegehren werden mit unserer schriftlichen Bestätigung Vertragsinhalt.
- (3) Der Kunde hat die durch das Änderungsbegehren entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungsbegehrens, das Erstellen der Neukonzeption, seine Umsetzung und etwaige Stillstandzeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine explizite Vergütungsregelung oder eine Vereinbarung über Stunden bzw. Tagessätze getroffen wurde nach diesen, ansonsten nach unserer zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste berechnet.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Vor Beginn der vereinbarten Tätigkeiten hat der Kunde einen System- bzw. Projektverantwortlichen und Stellvertreter als Ansprechpartner für die die Vertragsleistungen betreffenden fachlichen Fragen zu benennen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Vertragssoftware sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Original-Datenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Dritte im Sinne der vorstehenden Sätze 1 und 2 sind unternehmensfremde Personen. Die Mitarbeiter des Kunden sind auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.
- (3) Soweit wir Arbeiten (insbesondere zur Mangelbeseitigung) direkt bei dem Kunden vornehmen, wird der Kunde uns die entsprechenden Räume, Geräte, Software, Unterlagen gegebenenfalls mit Fehlerbeispielen und Datenmaterial, auch Testdaten, Rechnerzeit sowie kompetente Mitarbeiter zur Information rechtzeitig, kostenfrei und in geeignetem Umfang zur Verfügung stellen, es sei denn dies ist ihm nicht zumutbar.
- (4) Auftretende Mängel sind von dem Kunden durch kompetente Mitarbeiter in Textform - bei telefonischer Mitteilung nachträglich - nach besten Kräften in möglichst nachvollziehbarer Weise unter Angabe der näheren Umstände ihres Auftretens, ihrer Auswirkungen und - soweit der Kunde hierzu Aussagen machen kann - der möglichen Ursachen zu dokumentieren und unverzüglich nach ihrer Entdeckung uns mitzuteilen.
- (5) Ist unklar, welche Systemkomponente ein Fehlverhalten produziert, wird der Kunde gemeinsam mit uns eine Analyse der Softwareumgebung durchführen und gegebenenfalls nach Absprache mit uns Drittfirmen mit dem erforderlichen Know-How hinsichtlich der Software-Umgebung einschalten. Die angemessenen Kosten hierfür tragen wir, wenn sich herausstellt, dass das Fehlverhalten der von uns gelieferten Software uns zuzurechnen ist. Anderenfalls sind wir berechtigt, die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- (6) Stehen dem Kunden an uns überlassene Unterlagen (insbesondere Informationen) die erforderlichen Nutzungsrechte nicht zur Verfügung, wird er uns hierüber mit der Übergabe unterrichten. Im Falle unserer Inanspruchnahme durch Dritte wegen der geltend gemachten Verletzung von Rechten Dritter hat uns der Kunde auf erstes Anfordern unmittelbar von einer Haftung freizustellen.
- (7) Sofern von uns geschuldete Tätigkeiten abzunehmen sind, hat der Kunde uns gegenüber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären, sobald die von uns geschuldeten Tätigkeiten im Wesentlichen erbracht sind oder wir zur Abnahme auffordern. Die Abnahme gilt im Übrigen als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach der wesentlichen Leistungserbringung oder unserer Aufforderung schriftlich die Gründe für die Verweigerung der Abnahme spezifiziert. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sofern der Kunde die von uns erbrachten Leistungen in Benutzung nimmt.
- (8) Kommt der Kunde einer Mitwirkungspflicht auch nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nach, sind wir berechtigt, einen nicht nur auf einmaligen Leistungsaustausch ausgerichteten Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten. In diesem Falle sind wir weiter berechtigt, alle bis dahin angefallenen Arbeiten nach Aufwand gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung bzw. nach unserer gültigen Preisliste abzurechnen.

§ 5 Datensicherung

Der Kunde wird seine gesamten Daten, Strukturen und Programme regelmäßig - insbesondere vor Aufnahme einer Tätigkeit von uns wie bspw. Mangelbeseitigungsarbeiten - nach dem Stand der Technik entsprechend den betrieblichen Anforderungen sichern. Der Kunde stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Anleitungen, Dokumentationen und sonstige Schriftstücke, die wir im Rahmen der Vertragserfüllung erstellen, sind dem Kunden auf Anforderung in Kopie zur vertragsmäßigen Verwendung für eigene Zwecke zu überlassen, sofern die hierfür geschuldete Vergütung jeweils bezahlt ist. Der Kunde ist dabei verpflichtet, bestehende gesetzliche Schutzrechte zu beachten.
- (2) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, räumen wir dem Kunden an Arbeitsergebnissen ein einfaches zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht für eigene Zwecke ein.
- (3) Dem Kunden ist es nicht gestattet, von uns im Rahmen der Vertragserfüllung erhaltene Unterlagen außer für eigene unternehmensinterne Zwecke zu vervielfältigen. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an unternehmensfremde Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet. Bei Beendigung eines Vertrages hat der Kunde zur Nutzung während der Vertragsdauer überlassene Unterlagen und Materialien unmittelbar zurück zu gewähren. Etwaige Kopien sind zu löschen.

§ 7 Geheimhaltung / Datenschutz / Referenzbenennung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen auch über das Vertragsende hinaus geheim zu halten und die jeweiligen Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten unternehmensfremden Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände wie dies mit eigenen schutzwürdigen Dokumenten und Unterlagen geschieht, so dass ein Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist. Art und Umfang der dazu getroffenen organisatorischen Maßnahmen kann jede Vertragspartei von der anderen dokumentiert verlangen.
- (2) Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.
- (3) Der Kunde wird hiermit unterrichtet, dass wir die für die Vertragserfüllung notwendigen personenbezogenen Daten speichern und zur Abwicklung von Bestellungen, Verwaltung der Kundenbeziehung, Erbringung der Vertragsleistungen, Abwicklung von Zahlungen und Abwendung von Forderungsausfällen verwenden, sowie hierfür gegebenenfalls an Dienstleistungspartner weitergeben werden, derer wir uns zur Vertragsabwicklung bedienen (wie beispielsweise Kreditinstitute). Die uns vom Kunden für die Geschäftsabwicklung mitgeteilten Daten werden von uns auch für eigene Werbe- und Marketingzwecke, z. B. für Briefwerbung, sowie zur eigenen Marktforschung genutzt, sofern der Kunde der Verwendung dieser Daten nicht widersprochen hat. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte zu Werbe- und/oder Marketingzwecken erfolgt nur mit Einwilligung des Kunden. Die E-Mail-Adresse des Kunden nutzen wir zur Zusendung werblicher Angebote über eigene Software oder Dienstleistungen bspw. für Informationen betreffend Softwareeinsatz oder Änderungen von Gesetzen / Richtlinien, es sei denn der Kunde hat bei Mitteilung der E-Mail-Adresse diesem Verwendungszweck widersprochen.
- (4) Beiden Vertragspartnern ist es vorbehalten, anders lautender Vereinbarung gestattet, die jeweils andere Partei als Referenzvertragspartner zu benennen und hierzu auch deren Logo zu verwenden.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen (Zahlungstermine) sind im bestätigten Angebot und/oder Lieferschein festgehalten. Die vereinbarte Vergütung als Gegenleistung zu der von uns erbrachten Vertragsleistung und sonstige von uns in Rechnung gestellten Beträge sind jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen mit Rechnungseingang beim Kunden zur Zahlung fällig und sofort ohne Abzüge zahlbar. Enthält der Lieferschein oder unser bestätigtes Angebot keine speziellere Regelung, wird das vereinbarte Pflegeentgelt halbjährlich - bei einem Vertragsbeginn während des Jahres entsprechend pro rata temporis - berechnet.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben wir neben der vereinbarten Vergütung Anspruch auf Ersatz unserer Auslagen wie insbesondere angemessene Reise- und Übernachtungskosten.
- (3) Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt unsere aktuelle Preisliste. Bei Verträgen, die im letzten Quartal eines Jahres abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr.
- (4) Wir sind berechtigt, die vereinbarte Vergütung eines Dauerschuldverhältnisses sowie die Preisliste erstmals sechs Monate nach Vertragsschluss anzupassen. Wir teilen dem Kunden eine Änderung der Vergütung mindestens zwei Monate vorher schriftlich mit. Bei einer Erhöhung der Vergütung um mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Erhöhungsverlangens das betreffende Dauerschuldverhältnis zum Ende des aktuellen Berechnungszeitraums zu kündigen.

§ 9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
- (2) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Liegen die Nutzung der Software nicht beeinträchtigende Mängel vor, ist der Kunde lediglich berechtigt die vertraglich geschuldete Vergütung entsprechend der Höhe des Mangelbeseitigungsaufwandes vorläufig zurückzubehalten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zum Ablauf der Scheck- bzw. Wechselwiderrufsfrist. Bei Lieferungen von Bugfixreleases (Updates) und Hauptreleases (Upgrades) im Rahmen der Softwarepflege besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Softwarepflegegebühr für das Jahr, in dem die Lieferung erfolgt und für die vorausgegangene Vertragslaufzeit.
- (2) Der Kunde darf die gelieferte Software (Vorbehaltware) nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu ihren normalen Geschäftsbedingungen veräußern, unter Einhaltung der Pflichten in § 18 Abs. 1 (*Weitergabe der Software*) und solange sie nicht uns gegenüber in Zahlungsverzug ist. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er nach fruchtlosem Ablauf einer von uns hierfür gesetzten angemessenen Frist auf entsprechende Aufforderung von uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns abzutreten. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist der Kunde vor Erfüllung der Vergütungsansprüche nicht berechtigt.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei etwaigen Wechseln des Einsatzortes der Vertragssoftware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts.

§ 11 Ausübung Herausgabeverlangen bei Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir sind berechtigt vom Vertrag nach angemessener Fristsetzung (es sei den n die Fristsetzung ist entsprechend Abs. 2 entbehrlich) zurückzutreten und die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Software zu verlangen, sofern
 - a) der Kunde mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung 40 Tage oder bei vereinbarten Ratenzahlungen mit zumindest zwei Raten in Zahlungsverzug ist, es sei denn, er hat den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten, oder
 - b) der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus § 10 Abs. 2 und 3 verstoßen hat.
- (2) Eine Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Frist zur Erbringung dieser Leistung nicht imstande ist.
- (3) Die Herausgabe kann noch verlangt werden, wenn die Verjährung der gesicherten Forderung bereits eingetreten ist.
- (4) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigte Programmkopien müssen gelöscht werden.

§ 12 Sach- und Rechtsmängel

- (1) **Mangeldefinition**
Es liegt ein Sachmangel vor, wenn der Vertragsgegenstand nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

(2) Änderungen durch Kunden

Sofern durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte - ohne unsere schriftliche Einwilligung - Eingriffe in die von uns gelieferten Softwareprodukte oder erbrachten Werkleistungen vorgenommen werden, insbesondere Manipulationen oder sonstige Änderungen, leisten wir nur dann Mangelbeseitigung, wenn der Kunde nachweist, dass der Eingriff für den aufgetretenen Sachmangel in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler steht und Analyse sowie Behebung des Fehlers nicht erschweren.

(3) Ausschluss der Nacherfüllung

Der Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. anhand von handschriftlicher oder maschinell festgehaltener Ausdrücke nicht aufgezeigt werden kann.

(4) Anspruch auf Nacherfüllung

Der Kunde ist bei Vorliegen eines Sachmangels zunächst darauf beschränkt, Nacherfüllung geltend zu machen. Wir können die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung durchführen. Hierbei bestimmen sich unsere Reaktionszeiten nach Teil III § 22 Abs. 5 dieser Vertragsbedingungen und wir können die Nacherfüllung auch gemäß den Regelungen in Teil III § 22 Abs. 6 erbringen.

(5) Minderung oder Rücktritt / Schadensersatz

Tritt trotz zweimaliger Nacherfüllung keine Beseitigung des Mangels ein, sind wir zur Nachbesserung und Nachlieferung nicht willens oder in der Lage, unterbleibt diese innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten (im Rahmen eines abgeschlossenen Softwarepflegevertrages den Vertrag zu kündigen) oder eine entsprechende Herabsetzung der geleisteten Vergütung (Minderung) zu verlangen und gemäß § 13 Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Die Rücktritts- oder Kündigungserklärung wirkt nicht auch für die weiteren Verträge zwischen uns und dem Kunden, sondern ist jeweils einzeln zu erklären. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Bei Vorliegen eines Werkvertrages hat der Kunde auch ergänzend das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(6) Arglist / Garantie

Im Falle von Arglist und bei Übernahme einer Garantie durch uns bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel unberührt.

(7) Herstellergarantien Dritter

Sind wir nicht Hersteller des Vertragsgegenstandes und bietet der Hersteller dem Kunden eine über die Nacherfüllung hinausgehende Garantie, werden wir den Kunden darüber unmittelbar informieren und ihm auf Wunsch die Garantieunterlagen aushändigen. Zur Erfüllung der Garantieleistung der Hersteller sind wir nicht verpflichtet.

(8) Maßnahmen bei behauptetem Rechtsmangel

Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die Vertragsleistung geltend, wird der Kunde uns darüber unverzüglich informieren und uns soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde uns jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde uns sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen. Wir können nach unserer Wahl die Nacherfüllung dadurch vornehmen, dass wir

- a) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirken, oder
- b) die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändern, oder
- c) die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauschen, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
- d) einen neuen Programmstand liefern, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der vorstehenden Absätze bei Rechtsmängeln entsprechend.

(9) Vor Beginn einer Mangelbeseitigung ist der Kunde zur Datensicherung gemäß § 5 (*Datensicherung*) verpflichtet.

(10) Für etwaige Schadenersatz- und Aufwendungsansprüche des Kunden gegen uns gelten die Bestimmungen von § 13 (*Versicherung / Haftung*).

§ 13 Versicherung / Haftung

(1) Wir verpflichten uns, den Kunden im Schadenfall über den Umfang der bestehenden Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherungen zu unterrichten. Einen Schadensfall werden wir der Versicherung entsprechend den Versicherungsbedingungen melden.

(2) Wir haften gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen entsprechend den nachfolgenden Regelungen:

- a) im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder bei schwerwiegendem Organisationsverschulden ohne Begrenzung der Höhe;

- b) unter Begrenzung der Höhe auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden, sofern der Schaden von einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird;
- c) für leichte Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht). Die Haftung ist dabei für jeden einzelnen Schadensfall bei dauerhafter Softwareüberlassung auf die dreifache Lizenzsumme, im Rahmen des Softwarepflegevertrages auf die dreifache Jahresgebühr sowie bei EDV-bezogenen Dienstleistungen auf den jeweiligen dreifachen Vergütungsbetrag bzw. jeweils maximal auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden und wegen entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Die Regelung in Absatz 5 bleibt unberührt.
- (3) Für Verzögerungsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit in Höhe von bis zu 5 (fünf) % der vertraglichen Vergütung.
- (4) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich (§ 5 *Datensicherung*). Bei einem von uns verschuldeten Datenverlust haften wir deshalb ausschließlich für die Vervielfältigungs- und Wiederherstellungskosten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten angefallen wären.
- (5) Die Haftung für das Fehlen einer übernommenen Garantie, wegen Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich uns schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen, so dass wir möglichst frühzeitig informiert sind und eventuell gemeinsam mit dem geschädigten Kunden noch Schadensminderung betreiben können

§ 14 Verjährung

- (1) Vorbehaltlich weitergehender Ansprüche aus einem abgeschlossenen Softwarepflegevertrag verjähren die Ansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängeln (§ 12) innerhalb eines Jahres ab Lieferung. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (2) Für sonstige Ansprüche des Kunden aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3 und 4 BGB).
- (3) Bei Personenschäden sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

II. Besondere Bestimmungen zur Softwareüberlassung

§ 15 Vertragsgegenstand / Lieferung und Leistungsumfang

- (1) Wir überlassen dem Kunden zur eigenen Nutzung auf Dauer die im bestätigten Angebot und Lieferschein bezeichnete Software gegen die vereinbarte Vergütung. Eine Anwendungsdokumentation (Benutzerhandbuch) in ausgedruckter Form ist nicht Vertragsbestandteil. Sie steht jedoch dem Kunden als umfangreiche Online-Hilfe bei jedem Softwareprodukt zur Verfügung.
- (2) Wir liefern die vertragsgegenständliche Software im Objektcode. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand.

§ 16 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) **Urheberrechtsschutz**
Die von uns gelieferte Software ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Ergänzend gelten für in unsere Software integrierte Softwaretools die Lizenzbedingungen (z. B. EULA) anderer Softwarehersteller.
- (2) **Rechteinräumung**
Wir räumen dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, die Vertragssoftware auf Dauer gemäß der im Lieferschein angegebenen Anzahl von Named-User-Lizenzen zu nutzen. Bis zur vollständigen Zahlung wird dem Kunden die vertragsgemäße Nutzung der Software widerruflich gestattet. Ferner erwirbt der Kunde das Eigentum an übergebenen Datenträgern.
- (3) **Sicherungskopien und Vervielfältigung**
Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Diese sind als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Eine ausgehändigte Anwendungsdokumentation darf nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Die Installation der Vertragssoftware auf einen weiteren Server - bspw. als Test- und/oder Entwicklungssystem oder einer sonstigen virtuellen Umgebung - bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und ist zusätzlich zu vergüten.

§ 17 Programmänderungen / Interoperabilität / Dekompilierung

- (1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes ist unter den Voraussetzungen des § 69 e Urheberrechtsgesetz zulässig.
- (2) Kann oder will der Kunde die nach dem Urheberrechtsgesetz gestatteten Ausnahmebehandlungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeiter ausführen lassen, so hat er, bevor er ein Drittunternehmen beauftragt, uns Gelegenheit zu geben,

die gewünschten Arbeiten zur Herstellung der Interoperabilität innerhalb angemessener Frist zu angemessener Vergütung für den Kunden zu bewirken. Bei Beauftragung eines Drittunternehmens ist die Regelung von § 7 Abs. 1 Satz 1 a. E. entsprechend anzuwenden.

- (3) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird.
- (4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

§ 18 Weitergabe der Software

(1) Weiterveräußerung

Der Kunde ist vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 berechtigt, die auf Datenträger erhaltene Vertragssoftware einschließlich Begleitmaterials auf Dauer an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Softwarenutzungsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der Kunde hat uns den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

(2) Weitergabe auf Zeit nicht zu Erwerbszwecken

Dem Kunden ist es vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 gestattet, die Vertragssoftware einschließlich Begleitmaterials Dritten auf Zeit zu überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenden Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.

(3) Ausnahmen vom Recht zur Weiterveräußerung

Eine dauerhafte Überlassung der Vertragssoftware an einen Dritte, die ihre Niederlassung nicht im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, ist dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, eine Teilmenge einer bestimmten Anzahl von auf Datenträger erhaltenen Programmpaketen (Softwarelizenzen) oder eine Gesamtlizenz für eine unbestimmte Anzahl von Clients (bspw. sog. Konzern- oder Unternehmensgruppenlizenzen) Dritten dauerhaft zu überlassen. Erhält der Kunden die dauerhaft überlassene Software nicht auf einem Datenträger zur vertragsgemäßen Nutzung, so ist dem Kunden eine Weiterveräußerung ebenso nicht gestattet.

(4) Ausnahmen

Eine Vermietung (auch mittels Application Service Providing) zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind nur zulässig, sofern wir schriftlich unsere Einwilligung erklären. Im Übrigen ist es dem Kunden gestattet, andere als in Satz 1 aufgeführte Dienstleistungen zur Nutzung der Software für Dritte zu erbringen, die demselben Konzern (i. S. d. §§ 18 AktG, 290, 291 HGB) angehören.

§ 19 Vertragsstrafe und Auditrecht

- (1) Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Rechte und Pflichten nach § 4 Abs. 2 (*Zugriffsschutz*), § 16 Abs. 3 (*Sicherungskopien und Vervielfältigung*), § 17 (*Programmänderungen / Interoperabilität / Dekompilierung*), § 18 (*Weitergabe der Software*) verspricht der Kunde die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000.-- bei vorsätzlicher Begehungsweise, bei grob fahrlässigem Handeln in Höhe von € 25.000.- und bei leichter Fahrlässigkeit in Höhe von € 15.000.--. Bei Verstößen gegen die Regelung in § 16 Abs. 3 Satz 2 erhöhen sich die vorgenannten Vertragsstrafenbeträge um jeweils 30 %.
- (2) Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt uns vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- (3) Wir sind berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware im Rahmen eines Audit zu prüfen. Wir kündigen die Prüfung 45 Tage im Voraus schriftlich an. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Planung und Durchführung des Audit mit uns zu kooperieren, uns in angemessenem Umfang zu unterstützen und uns Zugang zu den für die Nutzung der Vertragssoftware relevanten Informationen zu gewähren. Soweit dem Kunden durch seine Mitwirkung am Audit zumutbare Kosten entstehen, werden diese von uns nicht übernommen.

III. Besondere Regelungen zur Softwarepflege

§ 20 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Pflegeleistungen durch uns gegen die im bestätigten Angebot aufgeführte Pflegevergütung für die im Lieferschein bezeichnete Software, die wir gemäß eigenständigem Softwareüberlassungsvertrag dem Kunden überlassen haben.
- (2) Die Pflicht zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Pflegeleistungen bezieht sich auf das aktuelle Hauptrelease (z. B. 5.9., 6.1.) und das in der vereinbarten Sprachfassung jeweils verfügbare vorausgegangene Hauptrelease der Vertragssoftware. Hat der Kunde noch ein älteres Hauptrelease der Vertragssoftware bei sich installiert, können wir die Leistung nach diesen

Bedingungen verweigern oder aber - nach unserer Wahl - die Pflegeleistungen gegen Vergütung des damit verbundenen Mehraufwandes durchführen.

- (3) Im bestätigten Angebot sind insbesondere Zahlungstermin und die jeweilige vertragliche Vergütung festgelegt.

§ 21 Leistungsumfang der Pflegeleistungen

(1) Leistungen gegen Pflegepauschale

Soweit im bestätigten Angebot nichts anderes vereinbart ist, erbringen wir für die im Lieferschein aufgeführte Vertragssoftware folgende Leistungen, die mit der pauschalen Pflegegebühr abgegolten sind:

- Störungsanalyse und Mangelbeseitigung in der von uns gelieferten Vertragssoftware (§ 22);
- Lieferung von neuen Bugfixreleases (Updates) und Hauptreleases (Upgrades) (§ 23);
- Hotline-Service im Rahmen des First-Level-Supports des Kunden (§ 24).

(2) Zusatzleistungen

Darüber hinaus bieten wir dem Kunden zusätzlich folgende, über die in § 21 Abs. 1 hinausgehende Leistungen bei gesondertem Auftrag und gegen zusätzliche Vergütung entsprechend der aktuellen Preisliste an:

- Installation, Implementierung der Software auf Hardware-Umgebung des Kunden;
- Überwachungsmaßnahmen;
- Einweisungen und Schulungen von Mitarbeitern;
- Anpassungen der Software (vgl. Definition in § 26 Abs. 2 Satz 2);
- Einrichten: Unterstützung des Kunden bei dem Einrichten der überlassenen Software auf kundenspezifische Bedürfnisse;
- Erweiterte Beratung: Behandlung von Fragen des Kunden, z.B. im Hinblick auf vermeintliche Störungen und Mängel, die nicht der Vertragssoftware anhaften, sondern aufgrund von Bedienungsfehlern, sonstigen Einwirkungen von außen, insbesondere Gewalt, auf Seiten des Kunden eintreten;
- Pflege beim Kunden: Pflegeleistungen, die in den Räumen des Kunden erbracht werden, es sei denn eine vertragsgemäße Störungsanalyse und Mangelbeseitigung ist nur vor Ort möglich;
- Lieferung neuer Module, neue Produkte und/oder Neuentwicklungen auf anderer technologischer Basis (vgl. § 23 Abs. 3).

(3) Vorgaben Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen Lieferung von Bugfixreleases (Updates), Hauptreleases (Upgrades), Störungsanalyse und Mangelbeseitigung werden grundsätzlich mittels Datenfernübertragung (vorzugsweise Remote-Zugriff, ersatzweise DFÜ/-Web) durchgeführt. Der Kunde schafft die hierfür bei ihm erforderlichen technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten. Sofern die Störungsanalyse Mängel zeigt, die nur vor Ort beseitigt werden können, erbringen wir die Pflegeleistung vor Ort. Sonstige Leistungen am Standort des Systems des Kunden, die vom Kunden angefordert werden, werden nach Aufwand (einschließlich eventueller Fahrt- und Übernachtungskosten) jeweils gemäß unserer aktuellen Preisliste dem Kunden berechnet.

(4) Beschränkungen

Für Software, die durch Programmierarbeiten des Kunden oder von Dritten oder aus sonstigen Gründen ohne unsere vorherige schriftliche verändertete Zustimmung wurde, leisten wir keine Pflege.

§ 22 Störungsanalyse und Mangelbeseitigung

(1) Leistungsgegenstand

a) Mangelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist der Softwareüberlassung

Während der einjährigen Mangelbeseitigungsfrist beseitigen wir Mängel an der Vertragssoftware innerhalb der im Folgenden aufgeführten Fristen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, ohne dass der Kunde zum einen die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht einhalten müsste und zum anderen ohne den Nachweis führen zu müssen, dass der reklamierte Mangel bereits bei Ablieferung der Vertragssoftware vorlag.

b) Mangelbeseitigung nach Ablauf der Verjährungsfrist

Wir werden uns vom Kunden nach Ablauf der Mangelbeseitigungsfrist der Softwareüberlassung mitgeteilte Mängel nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen innerhalb der aufgeführten Fristen beseitigen.

(2) Mängeldokumentation und Mitteilung durch Kunden

Auftretende Mängel sind uns vom Kunden schriftlich gemäß den Vorgaben der Regelung in § 4 Abs. 4 (*Mitwirkungspflichten des Kunden*) mitzuteilen.

(3) Mangelkategorien für unsere Reaktionszeiten

a) Kategorie 1: Schwerer Mangel

Die gesamte Software bzw. eine Komponente der Software kann nicht genutzt werden. Der auftretende Mangel kann nicht mit organisatorischen Hilfsmitteln umgangen werden.

b) Kategorie 2: Mittlerer Mangel

Die Funktionalität einer Komponente der Software bzw. der gesamten Software ist nicht soweit beeinträchtigt, dass sie nicht genutzt werden kann. Der auftretende Mangel kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln umgangen werden.

c) Kategorie 3: Leichter Mangel

Ein leichter Mangel hat keine bedeutenden Auswirkungen auf die aktuelle Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung einer Komponente bzw. der gesamten Software ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

(4) Störungsanalyse

Wir beginnen die Störungsanalyse außer bei Vorliegen eines Mangels der Kategorie 1 während der normalen Geschäftszeiten (siehe § 24 Abs. 2) innerhalb von 8 (acht) Stunden nach Eingang der Störungsmeldung. Die Regelung von § 24 Abs. 1 (*First-Level-Support durch Kunden*) ist zu beachten.

(5) Reaktionszeiten

Die Reaktionszeiten berechnen sich ab Eingang der Meldung nach Bürostunden während der Geschäftszeiten. Die Reaktionszeiten sind wie folgt:

a) Mängel der Kategorie 1

Wir beginnen mit der Mangelbeseitigung bei Mängeln der Kategorie 1 innerhalb von 8 (acht) Stunden. Sofern der Mangel mit vorübergehenden Umgehungsmaßnahmen behoben werden kann, sind solche Maßnahmen in die erforderlichen Mangelbeseitigungen fortzuführen, nachdem die Lauffähigkeit des Systems hergestellt wurde.

b) Mängel der Kategorie 2

Wir bemühen uns Mängel der Kategorie 2 innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Abschluss der Störungsanalyse zu beseitigen. Im Einzelfall können sich die Vertragspartner auf eine längere Wiederherstellungszeit einigen.

c) Mängel der Kategorie 3

Wir bemühen uns Mängel der Kategorie 3 innerhalb von 4 (vier) Monaten nach Abschluss der Störungsanalyse zu beseitigen.

(6) Form der Mangelbeseitigung

Wir werden einen uns vereinbarungsgemäß mitgeteilten Mangel nach unserer Wahl durch eine der folgenden Maßnahmen beseitigen:

- Übermittlung eines neuen Bugfixrelease (Update), das der Kunde bei sich installiert;
- Übermittlung eines neuen Hauptreleases (Upgrade), das der Kunde bei sich installiert;
- Handlungsanweisung an den Kunden zur Umgehung des Problems oder zur Mangelbeseitigung (Workaround). Der Kunde wird diese Handlungsanweisung durch kompetentes Personal umsetzen, es sei denn die Handlungsanweisung ist ihm nicht zumutbar;
- Mangelbeseitigung mittels Datenfernübertragung;
- Mangelbeseitigung vor Ort erfolgt nur, wenn keine der vorstehend genannten Maßnahmen Erfolg versprechend ist.

(7) Ermöglichung der Störungsanalyse und Mangelbeseitigung Vor-Ort

Die Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß § 4 Abs. 3 sind anzuwenden.

(8) Berechnung von Aufwand wegen unberechtigter Mangelmeldungen

Stellt sich heraus, dass ein von dem Kunden mitgeteilter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf ein Softwareprogramm nach dem Lieferschein zurückzuführen ist, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 5.

§ 23 Lieferung neuer Bugfixreleases (Updates) und Hauptreleases (Upgrades)

(1) Leistungsgegenstand

Wir überlassen dem Kunden Bugfixreleases (Updates) und Hauptreleases (Upgrades) der Vertragssoftware nach der Freigabe.

(2) Inhalt von Bugfixreleases (Updates) und Hauptreleases (Upgrades)

Bugfixreleases (Updates) der Software enthalten Mangelbeseitigungen. Hauptreleases (Upgrades) sind neue Software-Programmstände der Vertragssoftware, die Mangelbeseitigungen und/oder Verbesserungen und/oder Erweiterungen der bestehenden und neue Funktionalitäten enthalten können.

(3) Ausschlüsse

Von der pauschalen Softwarepflegegebühr nicht umfasst ist die Lieferung neuer Module der Vertragssoftware einer bereits vorhandenen Produktfamilie oder neue Produkte oder die Neuentwicklung der Vertragssoftware mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis.

(4) Lieferung

Die Lieferung im Objektcode erfolgt mittels Online-Datenabruf. Auf Wunsch des Kunden kann ihm das Bugfixrelease/Hauptrelease auch per CD-ROM/DVD an den im Lieferschein genannten Leistungsort geliefert werden. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht mitgeliefert.

(5) Anpassung der Software-Umgebung

Der Kunde wird, soweit dies für neue Versionen der Vertragssoftware erforderlich ist, Anpassungen der Hard- und Software-Systemumgebung, insbesondere neue Versionen des Betriebssystems und sonstiger, zur Anwendung der Vertragssoftware erforderlichen Drittsoftware auf seine Kosten rechtzeitig betriebsbereit zur Verfügung stellen.

(6) Rechteinräumung

An der neuen Version der Vertragssoftware räumen wir dem Kunden das Recht zur Nutzung in dem Umfang ein, wie der Kunde zur Nutzung der ursprünglichen Vertragssoftware durch den Softwareüberlassungsvertrag und eventuelle Nutzungsrechtserweiterungen berechtigt wurde.

§ 24 First-Level-Support durch Kunden- und Hotline-Service

(1) First-Level-Support

Der Kunde wird innerhalb seines Unternehmens einen First-Level-Support einrichten, der die Serviceanfragen der Softwareanwender sammelt, eine erste Problemanalyse (Anwenderproblem oder Mangel) vornimmt und die Anfragen so weit wie möglich eigenständig erledigt. Die Mitwirkungspflichten gemäß § 4 sind zu beachten. Der First-Level-Support ist mit Mitarbeitern zu besetzen, die über vertiefte Kenntnisse in der im Lieferschein genannten Vertragssoftware (Administratorkenntnisse) verfügen.

(2) Hotline-Service

Sofern ein Problem durch den First-Level-Support bei dem Kunden nicht gelöst werden kann, ermöglichen wir die Inanspruchnahme unseres Hotline-Service. Der Hotline-Service kann während unserer Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 16 Uhr mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage ausschließlich von zwei für Softwarepflegeaufgaben vom Kunden unmittelbar nach Vertragsschluss zu benennenden Mitarbeitern für den Kunden in Anspruch genommen werden.

§ 25 Laufzeit / Kündigung

- (1) Der Software-Pflegevertrag wird gemäß der Regelung in § 2 Abs. 1 abgeschlossen und gilt zunächst bis zum Ende des auf das Jahr des Vertragsschlusses folgenden Kalenderjahres. Danach verlängert sich der Software-Pflegevertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht drei (3) Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Weitere Kündigungsgründe des Vertrages bleiben hiervon unberührt.
- (2) Unberührt bleibt für beide Vertragspartner das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - sofern der andere Vertragspartner andauernd und wiederholt trotz Abmahnung gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt;
 - wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist;
 - wenn über das Vermögen des anderen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein Telefax genügt dieser Form, eine E-Mail nicht.

IV. Besondere Regelungen zu sonstigen EDV-bezogenen Dienstleistungen**§ 26 Vertragsgegenstand sonstige EDV-bezogene Dienstleistungen**

- (1) Auf der Basis dieser Vertragsbedingungen erbringen wir als Dienstleistungen insbesondere die Installation von eigener Software und Fremdsoftware, Anpassung bzw. Parametrisierung (Erstellen sog. OLAP-Würfel), Erstellen von Berichtswesen, Erstellen von Berichten wie interaktiven Schaltflächen, Datenübernahme, Konvertierung, Einrichten bzw. Customizing der Software, Einweisung in die Nutzung von Soft- und Hardware, Durchführung von Schulungen, Beratung und Projektleitung.
- (2) Unter *Installation* im Sinne dieser Vertragsbedingungen wird das Einspielen und/oder Eröffnen und/oder Einstellen von Parametern der gemäß separatem Überlassungsvertrag erworbenen Software sowie eine entsprechende Vernetzung verstanden. *Anpassung* liegt dann vor, sofern Änderungen am Quellcode selbst vorgenommen werden, *Parametrisierung* sofern diese mit Portierung und Änderung des Quellcodes gleichgestellt wird.

§ 27 Leistungsumfang und -erbringung

- (1) Der Einzelvertrag (bestätigtes Angebot) enthält ggfs. nähere die Dienstleistungen betreffende Regelungen z.B. hinsichtlich ihrer konkreten Aufgabenstellung, der Vergütung, der Vertragslaufzeit, Leistungsort, zeitliche Umfang etc.
- (2) Wir werden die Dienstleistungen nach dem Stand der Technik erbringen. Die Auswahl der Mitarbeiter oder Dritter als Subunternehmer, die die geschuldeten Dienstleistungen erbringen, bleibt uns vorbehalten.
- (3) Zur Erledigung der Dienstleistungen erforderliche Informationen wird der Kunde rechtzeitig übermitteln und die zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Rechnerkapazitäten auf einer geeigneten Datenverarbeitungsanlage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 28 Laufzeit / Kündigung

- (1) Sofern sich die geschuldete Dienstleistung nicht in einem einmaligen Leistungsaustausch erschöpft, beginnt der Vertrag an dem vereinbarten Zeitpunkt zu laufen und läuft auf unbestimmte Zeit, soweit in dem bestätigten Angebot nichts anderes geregelt ist.
- (2) Bei Verträgen, die keinen einmaligen Leistungsaustausch vorsehen, kann jede Vertragspartei vorbehaltlich einer anderen Regelung diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Schriftformerfordernis gemäß § 25 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (3) Im Falle einer wirksamen Kündigung wird die Vergütung wie folgt geregelt: Für die bis dahin erbrachten Leistungen wird die volle Vergütung fällig. Für die in Folge der vorzeitigen Beendigung nicht zu erfüllenden Leistungen entfällt der Vergütungsanspruch.

V. Allgemeine Schlussbestimmungen**§ 29 Schriftform**

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung

des Schriftformerfordernisses. Sofern der Vorstand, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte (z. B. Niederlassungsleiter) von uns nicht seine/ihre schriftliche Zustimmung erteilt/erteilen, sind Erklärungen im Sinne von Satz 1 von den übrigen Mitarbeitern nicht verbindlich.

- (2) Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in diesen Vertragsbedingungen genügt die Verwendung von E-Mails dem Schriftformerfordernis, sofern der jeweilige Eingang an den Absender rückbestätigt wird.

§ 30 Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsort im bestätigten Angebot aufgeführt ist, im Zweifel Konstanz.
- (2) Diese Vertragsbedingungen und auf ihrer Grundlage geschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für unseren Unternehmenssitz zuständige Gericht. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

§ 31 Abtretung / Salvatorische Klausel

- (1) Ansprüche aus mit uns abgeschlossenen Verträgen kann der Kunde nur mit unser vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Vertragsbedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben der Kunde und wir diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke haben der Kunde und wir diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.